

	Anfragen-Nr.	
	EAF-0088/2016	

Einwohneranfrage

Förderkreis zur Erhaltung Eisenachs e. V.
 Frau I. P.
 99817 Eisenach

Betreff
Einwohneranfrage - Neugestaltung Lutherplatz

I. Sachverhalt

Die Antworten vom 18.10.2016 auf meine Bürgeranfrage EAF-0080/2016 sind in keiner Weise befriedigend, da sie nicht konkret auf meine Anfragen eingehen.

Zu Antwort Nr. 1

Von einem einheitlichen Erscheinungsbild bzw. einer einheitlichen Gestaltungshandschrift von Markt - Esplanade - Lutherplatz kann deshalb keine Rede sein, weil die Gestaltungsvorschläge des Büro PLF/Kassel für Lutherplatz und Esplanade sich grundsätzlich von den inzwischen realisierten Neugestaltungen dieser beiden Plätze durch das Eisenacher Büro Planteam A 1 unterscheiden.

Zu Antwort Nr. 2

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass es nicht um einen neuerlichen Verzicht auf eine Wiederbebauung des Lutherplatzes gehen kann, da die Wiederbebauung dieses Platzes im Jahr 1996 auf der Grundlage eines Gutachtens vom Eisenacher Stadtrat für immer ausgeschlossen wurde.

Zu Antwort Nr. 3, 2. Abschnitt

Da der FzEE offiziell im Besitz der Vorschläge des Fachreferenten Dr. Baumann zur Planungsänderung für den Lutherplatz ist, ergeben sich an die Verwaltung erneute Fragen: Die Vorschläge von Dr. Baumann beinhalten eine zurückhaltende Gestaltung des Platzes zugunsten der freien Sicht auf die bedeutenden historischen Bauwerke, zugunsten einer ausgewogenen Maßstäblichkeit und einer guten Aufenthaltsqualität, also ganz im Sinne des städtebaulichen Denkmalschutzes, als dessen Programmgemeinde Eisenach sich, wie oben angegeben, versteht. Er plädiert für grüne Bereiche mit bequemen Sitzgelegenheiten und evtl. einem Brunnen.

II. Fragestellung

Zu Antwort Nr. 1

1. Woran ist das einheitliche Erscheinungsbild der drei Plätze konkret ablesbar im Vergleich zur Planung des Marktes und den Gestaltungsvorschlägen für Lutherplatz und Esplanade von 1995?

Zu Antwort Nr. 2

1. Inwiefern handelt es sich bei der Lutherplatz-Neugestaltung um eine Präzisierung der (Eisenacher) Gestaltungsgrundsätze und um eine Fortführung welcher Planungen?
2. Wie soll nach den Prinzipien des städtebaulichen Denkmalschutzes (als Eisenacher

Programmgemeinde) „**dennoch** die Ablesbarkeit des historischen Stadtgrundrisses gewährleistet werden“?

Der Sinn der Antwort erschließt sich nicht!

Zu Antwort Nr. 3

1. Ist es richtig, dass die denkmalrechtliche Erlaubnis für die Gestaltung des Lutherplatzes vom Bauamtsleiter (Bauordnungsamtsleiter) Herrn Minas erteilt wurde?
2. Welche städtebaulichen Gründe sprechen gegen ein Pflasterband oder eine niedrige Mauer und **den Verzicht auf Betonsäulen**, um den einstigen Marstall anzudeuten?
3. Wie unterscheiden die Eisenacher Fachämter zwischen Städtebau und städtebaulichem Denkmalschutz bei Maßnahmen im Denkmalensemble? Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurden diesbezügliche Prioritäten gesetzt?
4. Wie begründen Sie also die Entscheidung zwischen öffentlichen Belangen des Denkmalschutzes und öffentlichen Belangen des Städtebaus zugunsten des letztgenannten?

Zu Antwort Nr. 3, 2. Abschnitt

1. Wo und wann hat Dr. Baumann eine Änderung des Geländeprofiles und Eingriffe in Privatgrundstücke gefordert?
2. Wieso hätte man eine komplette Neuplanung veranlassen müssen, da doch entsprechend Thüringer Denkmalgesetz die denkmalfachlichen Vorschläge und Einwände in eine Planung innerhalb des Denkmalensembles Altstadt vor Erstellung der Planung dem beauftragten Büro bekannt sein müssen, um entsprechend berücksichtigt zu werden?
3. Wieso wäre eine solche Änderung der Planung bzw. eine „komplette Neuplanung auf Kosten der Stadt gegangen, da die Entwurfsplanung bereits über Städtebaufördermittel finanziert war“?
4. Wann wurden für die Entwurfsplanung Städtebaufördermittel beantragt, wann genehmigt und ausgereicht für das Projekt Lutherplatz?
5. Kann man davon ausgehen, dass die Entwurfsplanung von 2006 für den Lutherplatz bereits vorlag und diese über die Städtebauförderung finanziert wurde?
6. Ist die Entwurfsplanung 2016 Teil des zu 100 % finanzierten Projekts Neugestaltung des Lutherplatzes aus dem Topf „Lutherdekade“?

Zu Antwort Nr. 4

1. Bezieht man sich in der Antwort auf Gestaltungsgrundsätze und Gestaltungsvorschläge des Wettbewerbs von 1995?
2. Wieso haben diese sich nach Ihrer Aussage seitdem nicht verändert, obwohl nachweislich von den Gestaltungsvorschlägen von 1995 für Lutherplatz und Esplanade Abstand genommen wurde?
3. Welche Zielstellung (denkmalpflegerisch/städtebaulich) wurde in welchen städtischen Satzungen verankert, die sich auf die inzwischen realisierte Neugestaltung des Lutherplatzes bezieht?
4. Reicht zukünftig der pauschale Hinweis auf nicht einmal konkret benannte städtische Satzungen aus, um Beschlussfassungen zu Bauvorhaben (planungsrechtliches Einvernehmen) durch den Stadtentwicklungsausschuss auszuschließen?
5. Wieso nimmt man im konkreten Fall der Neugestaltung des Lutherplatzes Bezug auf städtische Satzungen (von denen ohnehin ständig Ausnahmen genehmigt werden), aber das Thüringische Denkmalschutzgesetz (Landesrecht!) wird nicht einmal erwähnt?
6. Wäre es für eine "Programmgemeinde des städtebaulichen Denkmalschutzes" nicht auch erforderlich, einen Denkmalbeirat (gab es ab 1991 bis zur Beendigung der Amtszeit von OB Doht) als begleitendes öffentliches Fachgremium in Entscheidungsfindungen einzubeziehen?

Förderkreis zur Erhaltung Eisenachs e. V.
Frau I. P.
99817 Eisenach